

Gesetzliche Abgrenzung – Reduzierhülsen von GunGold.de

§ 1 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG)

„Wesentliche Teile von Schusswaffen sind die Läufe, Laufbündel, Patronenlager, Verschlüsse und die diese Teile aufnehmenden Gehäuse, soweit sie für die Schussfunktion der Waffe von Bedeutung sind.“

Erklärung: Bauteile wie Einsteckläufe oder Einsätze, die eine schussfähige Einheit ermöglichen, gelten als wesentliche Waffenteile und sind erlaubnispflichtig.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG – Begriffsbestimmungen

Begriff 3.7: „Einsätze sind Teile, die den Innenmaßen des Patronenlagers der Schusswaffe angepasst und zum Verschießen von Munition kleinerer Abmessungen bestimmt sind.“

Wichtig: Es müssen beide Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Teil als „Einsatz“ im Sinne des WaffG gilt:

1. Anpassung an das Patronenlager
2. Bestimmung zum Verschießen von Munition kleinerer Abmessungen

Warum sind die Reduzierhülsen von GunGold.de trotzdem EWB-frei?

Auch wenn sie teilweise an das Patronenlager angepasst sind, erfüllen sie nicht die zweite Voraussetzung, denn:

- Sie verschießen keine standardisierte Patronenmunition (z. B. .22 lfb).
- Sie verwenden lediglich Zündhütchen (.209 CX2000) und ggf. Eigenladungen.
- Es entsteht keine kleinkalibrige Feuerwaffe im Sinne des Gesetzes.

Fazit: Diese Hülsen gelten nicht als „Einsatz“ nach Anlage 1 Nr. 3.7 WaffG und nicht als wesentliches Teil gemäß § 1 Abs. 4 WaffG.